BILDUNGSBEIRAT BETONSTRASSENBAU

beim Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V.

Kurfürstenstraße 129 – 10785 Berlin

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Nachweis der betontechnologischen Ausbildung im Betonstraßenbau

Ausbildungsordnung

Ausgabe Januar 2012

1 ZWECK UND DURCHFÜHRUNG DER AUSBILDUNG
1.1 Zweck der Ausbildung
1.2 Durchführung der Ausbildung
2 ZUSAMMENSETZUNG DES BEIRATS
3 AUSBILDUNG AN ANERKANNTEN BILDUNGSZENTREN
3.1 Bildungseinrichtungen
3.2 Prüfungsausschüsse
3.3 Zulassungsvoraussetzungen zur Ausbildung
3.4 Anmeldung zur Ausbildung
3.5 Gliederung der Ausbildung
3.6 Ausbildungsgebühr
3.7 Ausschluss von der Ausbildung
3.8 Prüfung
3.9 Ausschluss von der Prüfung
3.10 Prüfungstermine
3.11 Prüfungsgebühr
3.12 Durchführung der Prüfung
3.13 Prüfungsergebnisse/Urkunde über betontechnologische Kenntnisse und Fertigkeiten für den Betonstraßenbau (B-StB Schein)
3.14 Niederschrift über die Prüfung
3.15 Ausstellung von Ersatzurkunden
3.16 Führung der Übersichten über ausgehändigte Urkunden
4 INKRAFTTRETEN UND ÜBERGANGSREGELUNGEN

Anlage 1 Liste der anerkannten Ausbildungszentren
Anlage 2 Muster-Urkunde

1 ZWECK UND DURCHFÜHRUNG DER AUSBILDUNG

1.1 Zweck der Ausbildung

Durch die Ausbildung mit anschließender erfolgreicher Prüfung wird der Nachweis erbracht, dass die danach berechtigte Person über betontechnologische Kenntnisse und Fertigkeiten im Betonstraßenbau verfügt, die Voraussetzungen sind für

a) die Herstellung, den Einbau und die Prüfung von Beton im Straßenbau nach ZTV Beton-StB, TL Beton-StB, TP Beton-StB und den Merkblättern „Planung, Konstruktion, Bau und Erhaltung von besonderen Verkehrsflächen aus Beton“ und „Withetopping“[1] sowie den angrenzenden Regelwerken, wie z. B. ZTV BEB-StB

b) die Tätigkeit als Fachmann zum Prüfen des Frischbetons für Verkehrsflächen im Rahmen der Eigenüberwachung

1.2 Durchführung der Ausbildung

1. Die Kenntnisse und Fertigkeiten werden aufbauend auf praktischen Tätigkeiten, in Lehrgängen an hierfür durch den Bildungsbeirat Betonstraßenbau (im Folgenden Beirat genannt) beim Hauptverband der Deutschen Bauindustrie benannten Ausbildungszentren der Bauindustrie oder des Baugewerbes (im folgenden Bildungszentren genannt) vermittelt und abgeprüft.

2. Die Ausbildung folgt dem vom Beirat erarbeiteten Stoffplan und wird nach dessen Maßgaben durchgeführt.

3. Die Kenntnisse sind alle 3 Jahre durch eine Weiterbildung zu vertiefen.

2 ZUSAMMENSETZUNG DES BEIRATS

1. Dem Beirat gehören Vertreter an von:
   - Bundesverband der Deutschen Transportbetonindustrie e.V.
   - Bundesvereinigung der Straßenbau- und Verkehrsingenieure e.V.
   - Deutscher Beton- und Bautechnik-Verein E.V.
   - Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V.
   - Gütegemeinschaft Verkehrsflächen aus Beton e.V.
   - Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V.
   - Verein Deutscher Zementwerke e.V.
   - Qualitätsgemeinschaft Städtischer Straßenbau e.V.
   - Ausbildungszentren der Bauindustrie und des Baugewerbes

2. Den Obmann/Die Obfrau und seine(n) Stellvertreter/Stellvertreterin wählt der Beirat aus dem Kreis seiner Mitglieder mit einfacher Mehrheit für eine Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist möglich.

[1] in Bearbeitung

3. Die Schriftführung stellt der Verein Deutscher Zementwerke e.V. sicher.

4. Die einzelnen Mitglieder des Beirats werden von den im Abschnitt 2 Nr. 1 genannten Institutionen vorgeschlagen.

5. Fallweise werden die Verantwortlichen der Bildungszentren zu den Beratungen des Bildungsbeirates hinzugezogen.

3 AUSBILDUNG AN ANERKANNTEN AUSBILDUNGSZENTREN

3.1 Bildungseinrichtungen

1. Grundsätzlich werden nur Bildungszentren anerkannt, die als E-Schein Ausbildungsstätte bestätigt sind.

2. Die Anerkennung als Bildungszentrum erfolgt auf Antrag durch den Bildungsbeirat. (Liste der bisher anerkannten Bildungszentren siehe Anlage 1)

3.2 Prüfungsausschüsse

1. An den Bildungszentren werden zur Prüfung der erweiterten betontechnologischen Kenntnisse und Fertigkeiten für den Betonstraßenbau Prüfungsausschüsse gebildet.

2. Diese Prüfungsausschüsse setzen sich zusammen aus dem Vertreter der jeweiligen Bildungseinrichtung und mindestens zwei Dozenten/Dozentinnen.

3. Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse werden vom Beirat für die Dauer von 2 Jahren bestellt.

4. Der/die Vorsitzende des jeweiligen Prüfungsausschusses darf nicht dem jeweiligen Ausbildungszentrum angehören. Er/Sie muss eine der den Beirat tragenden Institutionen Abschnitt 2.1 repräsentieren. Er/Sie wird auf Vorschlag des Bildungszentrums vom Obmann/der Obfrau des Beirats aus dem Kreis der Mitglieder des Prüfungsausschusses benannt.

5. Für den Vorsitzenden/die Vorsitzende und jedes Mitglied des Prüfungsausschusses kann vom Beirat ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin bestellt werden. Für den Stellvertreter/der Stellvertreterin des/der Vorsitzenden gelten die Sätze 1 und 2 in Abschnitt 3.2 Nr. 4.

6. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem/der Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter/deren Stellvertreterin mindestens 2 Ausschussmitglieder oder deren Stellvertreter/-innen anwesend sind. Zur Sicherstellung der Objektivität bei einer mündlichen Prüfung ist es zulässig, eine(n) Lehrgangsteilnehmer(in) ohne Stimmrecht in den Prüfungsausschuss aufzunehmen. Die Entscheidung hierfür trifft der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

7. Prüfungsausschüsse entscheiden mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

8. Mitglieder eines Prüfungsausschusses, die mit dem/der Prüfungsbewerber/-in verwandt oder verschwägert, sein/ihr Arbeitgeber oder sein/ihr Betriebsvorgesetzter sind, haben sich bei der Entscheidung über dessen Zulassung oder Prüfung der Stimme zu enthalten.

9. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind über alle Prüfungsvorgänge Dritten gegenüber zur Verschwiegenheit verpflichtet.

3.3 Zulassungsvoraussetzungen zur Ausbildung

1. Zur Ausbildung können solche Personen zugelassen werden, die eine der nachstehenden Voraussetzungen erfüllen:

   a) Personen, die mit Erfolg bestanden haben:
   - die Diplom-, Bachelor- oder Masterprüfung in der Fachrichtung Bauingenieurwesen oder Baustoffingenieurwesen an einer Fachhochschule, Technischen Hochschule oder Universität und eine mindestens einjährige Tätigkeit in Teilbereichen des Straßenbaus nachweisen können.

   b) Personen, die mit Erfolg bestanden haben:
   - die Abschlussprüfung an einer Fachhochschule, Technischen Hochschule oder Universität in einer technischen oder naturwissenschaftlichen Fachrichtung und die eine mindestens zweijährige Tätigkeit in Teilbereichen des Straßenbaus nachweisen können.

   c) Personen, die mit Erfolg bestanden haben:
   - die eine Techniker-, Meister- oder Polierprüfung auf dem Gebiet des Straßenbaus und die eine mindestens zweijährige Tätigkeit nach Abschluss ihrer Meister- bzw. Polierprüfung in Teilbereichen des Straßenbaus nachweisen können. Dies gilt auch für anerkannte Baustoffprüfer.

2. Personen, welche die Voraussetzungen des Absatzes 1 a) bis c) nicht erfüllen, können zur Ausbildung zugelassen werden, wenn sie aus ihrer bisherigen Tätigkeit die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten und eine mindestens dreijährige Tätigkeit in Teilbereichen des Straßenbaus nachweisen können.

3. Über die Zulassung zur Ausbildung entscheidet der Prüfungsausschuss des betreffenden Bildungszentrums. In Zweifelsfällen kann die Zulassung von einer Vorprüfung abhängig gemacht werden. Bei Nichtzulassung erhält der Prüfungsbewerber/die Prüfungsbewerberin eine schriftliche Nachricht.

4. Bei Nichtzulassung hat der Antragsteller/die Antragstellerin das Recht, die Gründe für die Nichtzulassung zu erfahren, Korrekturen vorzunehmen und den Antrag auf Zulassung erneut zu stellen.

3.4 Anmeldung zur Ausbildung

1. Die Anmeldung zur Ausbildung in einem Bildungszentrum hat schriftlich zu erfolgen. Anmeldestelle und -frist werden vom Ausbildungszentrum im Zusammenwirken mit dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt.(siehe Anlage Formblatt)

2. Der Anmeldung sind beizufügen:

   - das Zeugnis zum Nachweis der in Abschnitt 3.3, Nr. 1 Buchst. a) bis c), verlangten Vorbildung bzw. im Falle des Abschnitts 3.3, Nr. 2, Nachweise darüber, welche Prüfungen im Rahmen der gesamten Berufsausbildung abgelegt wurden;

   - detaillierte Angaben, durch welche Tätigkeit und bei welchen Firmen bzw. Stellen die betontechnologischen Kenntnisse und Fertigkeiten erworben wurden und welche Arbeiten auf welchen Baustellen bzw. in welchen Betonwerken selbständig ausgeführt wurden;

   - der Nachweis über die Dauer der in Abschnitt 3.3 verlangten Tätigkeit.

3.5 Gliederung der Ausbildung

Die Ausbildung erfolgt in den Bildungszentren durch

a) Theoretischen Unterricht gemäß Stoffplan und

b) Praktische Übungen im Labor

3.6 Ausbildungsgebühr

1. Für die Ausbildung wird vom Bildungszentrum eine Gebühr erhoben.

2. Es gelten die jeweiligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bildungszentrums.

3.7 Ausschluss von der Ausbildung

Der Ausbildungsbewerber/Die Ausbildungsbewerberin kann von der Ausbildung nach den Maßgaben der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweiligen Bildungszentrums oder denen des BGB ausgeschlossen werden.

3.8 Prüfung

Die Ausbildung schließt mit einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung ab.

3.9 Ausschluss von der Prüfung

1. Der/die Prüfungsbewerber(in) oder -teilnehmer(in) kann bei Täuschungs- oder Betrugsversuch von der Prüfung ausgeschlossen werden.

2. Der Prüfungsbewerber/die Prüfungsbewerberin oder -teilnehmer/-teilnehmerin wird von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen, wenn er/sie nicht mindestens 60 vom Hundert der möglichen Punkte in den vorangegangenen schriftlichen Prüfungen erreicht hat.

3.10 Prüfungstermine

Die Prüfungstermine werden von den Bildungszentren im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses festgesetzt.

3.11 Prüfungsgebühr

Für die Prüfung wird vom Bildungszentrum eine Gebühr erhoben.

3.12 Durchführung der Prüfung

1. Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Prüfungteilnehmer/-innen, die bei der schriftlichen Prüfung gute Kenntnisse und Fertigkeiten (mindestens 70 vom Hundert der erreichbaren Punktzahl) nachgewiesen haben, können von der mündlichen Prüfung befreit werden.

2. Das Prüfungsgebiet entspricht dem Stoffplan.

3. Die Dauer der schriftlichen Prüfung beträgt mindestens 3 Stunden. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt 20 bis 30 Minuten je Prüfungsteilnehmer/-in; hierbei können 2 Teilnehmer/-innen gleichzeitig geprüft werden.

3.13 Prüfungsergebnisse/Urkunde über betontechnologische Kenntnisse und Fertigkeiten für den Betonstraßenbau (B-StB Schein)

1. Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung wird den Teilnehmern zu dem vom Prüfungsausschuss rechtzeitig bekanntgegebenen Termin mitgeteilt.

2. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird im Anschluss an diese Prüfung festgestellt und dem Prüfungsteilnehmer/der Prüfungsteilnehmerin durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bekannt gegeben. Eine Bewertung nach Prüfungsnoten erfolgt nicht.

3. Über die Ausbildung und die bestandene Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin eine vom Obmann/von der Obfrau des Beirats und vom Vorsitzenden des jeweiligen Prüfungsausschusses unterschriebene Urkunde über betontechnologische Kenntnisse und Fertigkeiten im Betonstraßenbau. Die Urkunde ist der „B-StB Schein“ (Beton-Straßenbau Schein).

4. Der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin hat das Recht, nach erfolgter abschließender Beurteilung in seine/ihre Prüfungsunterlagen Einsicht zu nehmen. Der Termin zur Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen wird vom jeweiligen Ausbildungszentrum festgelegt.

5. Eine erstmalig nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden.

3.14 Niederschrift über die Prüfung

1. Über den Verlauf der Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.

2. In die Niederschrift sind aufzunehmen:
   - Namen des/der Vorsitzenden und der Mitglieder des Prüfungsausschusses
   - Namen, Geburtsdatum und Anschrift der Prüfungsteilnehmer/-innen
   - Beginn und Ende der Prüfung
   - Ergebnis der Prüfung (ggf. mit Begründung).

3. Die Niederschrift ist mit den Prüfungsunterlagen und den Zweitschriften der Urkunden vom Bildungszentrum mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

4. Eine Ausfertigung der Niederschrift erhält die Geschäftsstelle des Beirats beim Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V., der sie für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren aufbewahrt.

3.15 Ausstellung von Ersatzurkunden

1. Im Falle des Verlustes der Originalurkunde nach Abschnitt 3.13 Nr. 3 kann bei der Geschäftsstelle des Beirates beim Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V. die Ausstellung einer Ersatzurkunde beantragt werden.

2. Für die Ausstellung einer Ersatzurkunde wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben.

3.16 Führung der Übersichten über ausgehändigte Urkunden

Der Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V. führt eine Liste aller ausgestellten Urkunden und Ersatzurkunden, die er unter Nennung des Namens, des Geburtsdatums des Inhabers, der Urkundennummer sowie des Datums und Ortes der Prüfung fortschreibt.

4 INKRAFTTRETEN UND ÜBERGANGSREGELUNGEN

Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.